



Stuve

Studierendenvertretung der
Universität Erlangen-Nürnberg



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

Positionspapier des Studentischen Konvents

Studentischer Konvent
Turnstraße 7
91054 Erlangen

stuve.fau.de
stuve-konvent@fau.de

17. März 2021

1 Positionspapier zur Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes

2 Der studentische Konvent fordert für das neue Hochschulinnovationsgesetz als 3 Ersatz für das BayHSchG:

- 4 • Eine viertelparitätische Repräsentation der Statusgruppen (unter Berücksichtigung der
5 verfassungsrechtlichen Umstände bzgl. der professoralen Stimmmehrheit), eine angemessene
6 Repräsentation der Promovierenden (mit Stimmrecht) und ein basisdemokratisches
7 Wahlverfahren für den einzusetzenden satzungsgebenden Konvent an den lokalen Hoch-
8 schulen.
- 9 • Eine stimmberechtigte Beteiligung der Studierenden bei Lehre und Studium betreffenden
10 personellen, strategischen, infrastrukturellen und finanziellen Entscheidungen (entspre-
11 chend Art. 138 Abs. 2 der bayerischen Verfassung).
- 12 • Eine Einführung der verfassten Studierendenschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts
13 (Budget, Finanzhoheit, Vertragshoheit, Satzungshoheit, Beitragshoheit, hochschul- und
14 allgemeinpolitisches Mandat) mit entsprechender finanzieller und infrastruktureller Grund-
15 ausstattung durch die Universitäten oder den Freistaat.
- 16 • Für aktive Gremienarbeit muss die Möglichkeit eines (ebenfalls Bafög-geförderten) Zusatz-
17 semesters/Zusatzjahrs gegeben sein (Maximalverlängerung um zwei Semester).
- 18 • Ein zweckgebundenes, an der Anzahl der Studierenden orientiertes Budget für besondere
19 Projekte zur Verbesserung von Lehre und Studium, das nicht in den Globalhaushalt
20 integriert werden darf und über dessen Verwendung die Studierenden paritätisch mitent-
21 scheiden als dauerhaftes Äquivalent zu den aktuellen Studienzuschüsse.

- 22 • Die Option eine*n studentische*n Vizepräsident*in auf Hochschulebene einsetzen zu
23 können, der*die aus der gewählten Studierendenvertretung heraus dem Senat zur Wahl
24 vorgeschlagen wird.
- 25 • Die Ausweitung der Kompetenzen der Landesstudierendenbeirat/der Landes-Asten-Konfe-
26 renz , um Rede- und Antragsrecht im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst.
- 27 • Die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetz auf alle Mitarbeiter*innen-Gruppen der
28 Hochschulen (studentische Beschäftigte, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen). Eine Vertre-
29 tung der studentischen Beschäftigten soll durch den Betriebsrat der wissenschaftlichen
30 Mitarbeiter*innen erfolgen, wenn kein gesonderter Betriebsrat zustande kommt. Eine
31 angemessene Beteiligung (Mitgliedschaft) der Studierenden muss dabei gegeben sein.
- 32 • Eine ausreichende Grundsicherung für alle Fachbereiche, so dass Forschung und Lehre
33 unabhängig von Drittmittel und Fördergeldern möglich sind.
- 34 • Dass bei allen Budgets entsprechende Änderungen, wie Dynamisierung der Löhne, Inflation,
35 etc. eingeplant werden müssen.
- 36 • Dass Forschung und Lehre weiterhin als einzige Hauptaufgaben der Universität definiert
37 sein sollen. Transfer und Kooperation in die Wirtschaft und gesellschaftliche Institutio-
38 nen soll, wo sinnvoll, stattfinden und konstruktiv-kritisch wie auch transparent durch
39 demokratisch legitimierte Gremien, die o.g. Kriterien entsprechen, kontrolliert werden.
- 40 • Dass unternehmerische Aktivität der Universität auf Interessenskonflikte überprüft und
41 durch unabhängige Gremien kontrolliert werden müssen und Forschungs- und Lehraktivi-
42 täten nicht stören dürfen.
- 43 • Einen Anspruch auf Verlängerung der Regelstudienzeit aller Studierenden, sofern die
44 äußeren Umstände in Bayern ein normales Studieren für eine Mehrheit der Studierenden
45 verhindern.
- 46 • Die Verpflichtung der Universität zu langfristig gedachtem Handeln in ökologischen,
47 gesellschaftlichen und ökonomischen Fragestellungen bezüglich Infrastruktur und Strategie.
- 48 • Die Verpflichtung der Universität zur Förderung von Gleichstellung, Diversität und Er-
49 möglichung des Studiums und Arbeiten mit jeder Form von psychischer und physischer
50 Einschränkung durch geeignete Maßnahmen.
- 51 • Die Experimentierklausel (Art. 106 des bayerischen Hochschulgesetzes) soll bei Wahrung
52 gesetzlich festgelegter demokratischer Mindeststandards beibehalten werden.